



Antrag auf Unterrichtsbefreiung

A) Vom Erziehungsberechtigten auszufüllen

Datum:.....

Hiermit beantrage ich für Klasse:.....

die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit vom bis

Grund:

.....

.....

(ggf. nutzen Sie für die Begründung ein Extrablatt)

.....
Datum / Unterschrift des Erziehungsberechtigten

B) Schulische Bearbeitungsvermerke (nicht Zutreffendes streichen)

1. Befürwortet / Nicht befürwortet (Begründung)

.....
Datum / Klassenlehrer/in

2. Genehmigt / Nicht genehmigt

.....
Datum / Schulleiter/in



Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (nach AV Schulbesuchspflicht vom 24. März 2024)

1. Schülerinnen und Schüler können auf **vorherigen** schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 2 AV Schulbesuchspflicht). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
 - a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
 - c) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden,

es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren **Ausnahmefall**.

Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film-, oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

2. Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigt.
3. Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.
4. Entscheidungsbefugnis für Beurlaubung:
 - a) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.
 - b) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage sowie über regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine) entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft.

.....
Datum / Kenntnisnahme durch den Erziehungsberechtigten